

## ETL Steuertipps für Unternehmer

### Steuererleichterungen geplant

Freibeträge steigen, Investitions- und Steuererklärungsfristen werden verlängert: Mit dem 4. Corona-Steuerhilfegesetz und dem Steuerentlastungsgesetz 2022 sollen Unternehmer und Familien finanziell entlastet werden.

Seite 2 & 3

### Grundsteuerreform 2022

Alle Grundstücke werden neu bewertet. Dafür muss jeder Immobilienbesitzer zwischen dem 1. Juli und dem 31. Oktober 2022 eine Grundsteuerwerterklärung in elektronischer Form an das Finanzamt übermitteln.

Seite 4 & 5

### Endspurt für Beantragung von Coronahilfen

Auch für die Monate Januar bis Juni 2022 werden Unternehmen bei coronabedingten Umsatzausfällen finanziell unterstützt. Aber Achtung: Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe IV und die Neustart-hilfe 2022 endet im Juni 2022.

Seite 6

### Homeoffice-Pauschale ist kein steuerfreier Auslagenersatz

Für jeden vollen Arbeitstag im Homeoffice können 5 Euro pauschal als Werbungskosten abgezogen werden, maximal für 120 Tage. Ein steuerfreier Auslagenersatz durch den Arbeitgeber ist jedoch nicht zulässig.

Seite 9



# Steuererleichterungen und Investitionsanreize für Unternehmen geplant

## Gesetzgeber verabschiedet Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

Auch im dritten Corona-Jahr soll es steuerliche Erleichterungen und Investitionsanreize für Unternehmen geben. Mit dem vierten Corona-Steuerhilfegesetz wird eine Vielzahl von Sonderregelungen ein weiteres Jahr verlängert.

### Degressive Abschreibung weiter zulässig

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt wurden, haben Unternehmer ein Abschreibungswahlrecht. Statt der linearen Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes kann degressiv bis zur Höhe des Zweieinhalbfachen der linearen Abschreibung abgeschrieben werden, höchstens jedoch 25 %. Diese Regelung wird um ein Jahr verlängert. Damit ist auch für in 2022 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter die degressive Abschreibung möglich.

Kleine und mittelständische Unternehmer mit einem Vorjahresgewinn von nicht mehr als 200.000 Euro können zusätzlich im Anschaffungsjahr und in den folgenden vier Jahren neben der linearen oder degressiven Abschreibung eine Sonderabschreibung von insgesamt bis zu 20 % geltend machen. Voraussetzung ist, dass sie das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung und im darauffolgenden Wirtschaftsjahr fast ausschließlich (mindestens 90 %) selbst betrieblich nutzen oder vermieten.

### Investitionsfristen werden verlängert

Viele Unternehmen haben seit Beginn der Corona-Pandemie aufgrund von Liquiditätsproblemen und Umsatzausfällen weniger investiert, als in den Vorjahren geplant. Das könnte für Unternehmen, die in den Vorjahren Investitionsabzugsbeträge (IAB) oder eine Reinvestitionsrücklage gebildet haben, zu Steuernachforderungen führen, selbst wenn sie mit ihrem Unternehmen gar keinen Gewinn erwirtschaftet haben. Denn es gilt (Re-)Investitionsfristen einzuhalten. So sind IAB grundsätzlich bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzuges folgenden Wirtschaftsjahres für begünstigte Investitionen zu verwenden. Werden die Fristen nicht eingehalten, kommt es zur Zwangsauflösung der steuermindernden Abzugsbeträge und Nachversteuerung. Um Zwangsaufösungen zu vermeiden, hatte der Gesetzgeber die Fristen schon in 2020 und 2021 verlängert. Nun sollen sie um ein weiteres Jahr verlängert werden.

### Investitionsfristen für IAB

Für IAB, deren dreijährige oder bereits verlängerte Investitionsfristen in 2022 auslaufen, werden die Fristen um ein weiteres Jahr auf vier, fünf oder sechs Jahre verlängert. Damit können Investitionen für die in den Jahren 2017, 2018 und 2019 gebildeten IAB noch bis zum 31. Dezember 2023 erfolgen. Für IAB, die in 2020 gebildet wurden, gilt dann wieder die reguläre dreijährige Investitionsfrist, so dass auch für diese bis Ende 2023 investiert werden muss.

**Tipp:** Unternehmer sollten einen Investitionsplan aufstellen, um keine Frist zur Tötigung begünstigter Investitionen zu versäumen.

### Investitionsfristen bei Reinvestitionen

Für Reinvestitionsrücklagen, die am Schluss eines nach dem 28. März 2020 und vor dem 1. Januar 2023 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden und in diesem Zeitraum aufzulösen wären, wird die Reinvestitionsfrist ebenfalls um ein Jahr verlängert. Sie endet erst am Schluss des nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2024 endenden Wirtschaftsjahres.

**Hinweis:** Unternehmer, deren Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, haben damit noch bis zum 31. Dezember 2023 Zeit, die Reinvestitionen zu tätigen.

### Verlustverrechnung wird geändert

Verluste können künftig nicht nur in das unmittelbar vorangegangene Jahr, sondern in die beiden vorangegangenen Jahre zurückgetragen werden. Diese bislang nur für 2020 und 2021 befristete Regelung soll dauerhaft gelten. Im Gegenzug soll dann jedoch die Begrenzung des Verlustrücktrags wegfallen – nach dem Motto „ganz oder gar nicht“. Verlängert werden soll auch die erweiterte Verlustverrechnung. Für 2022 und 2023 wird – wie in 2020 und 2021 – der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Mio. Euro bzw. auf 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung angehoben.

### Steuererklärungsfristen werden verlängert

Coronabedingt hat der Gesetzgeber die Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen verlängert. Normalerweise sind Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungen sowie die Umsatz- und die Gewerbesteuererklärung spätestens bis Ende Juli des Folgejahres zu übermitteln. Für die Erklärungen für 2021 und 2022 haben Sie zwei Monate bzw. einen Monat mehr Zeit. Die Abgabefristen verlängern sich auf den 30. September 2022 bzw. den 31. August 2023.

Sofern Sie einen Steuerberater beauftragt haben, müssen die Erklärungen regulär erst bis Ende Februar des übernächsten Jahres abgegeben werden. Auch hier hat der Gesetzgeber die Fristen verlängert:

- Abgabe der Erklärung 2020 bis 31. August 2022
- Abgabe der Erklärung 2021 bis 30. Juni 2023
- Abgabe der Erklärung 2022 bis 30. April 2024

# Arbeitnehmer und Familien sollen finanziell entlastet werden

## Bundestag beschließt Steuerentlastungsgesetz 2022

Der Anstieg der Verbraucherpreise, insbesondere der Energiekosten ist deutlich zu spüren. Dabei treffen die hohen Kraftstoffkosten gerade Berufspendler sehr hart. Um Familien und Arbeitnehmer zu entlasten, hat die Ampelkoalition ein Maßnahmenpaket geschnürt.

### EEG-Umlage soll wegfallen

Ab dem 1. Juli 2022 soll die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) entfallen. Diese beträgt aktuell 3,723 Cent pro Kilowattstunde. Die Stromanbieter sollen die Entlastung in vollem Umfang weitergeben.

### Arbeitnehmerpauschbetrag soll erhöht werden

Bei jedem Arbeitnehmer wird beim Bruttogehalt oder Bruttolohn ein jährlicher Pauschbetrag in Höhe von derzeit 1.000 Euro berücksichtigt, sofern keine höheren Werbungskosten nachgewiesen werden. Dieser sog. Arbeitnehmerpauschbetrag soll bereits für 2022 auf 1.200 Euro steigen.

### Grundfreibetrag wird weiter angehoben

Erst wenn das zu versteuernde Einkommen den sogenannten steuerlichen Grundfreibetrag übersteigt, wird Einkommensteuer erhoben. In den letzten 10 Jahren wurde dieser Grundfreibetrag in jedem Jahr erhöht, in 2022 gegenüber dem Vorjahr um 240 Euro (480 Euro für Verheiratete) auf 9.984 Euro (19.968 Euro). Nun ist eine weitere Anhebung um 363 Euro auf 20.694 Euro geplant und zwar rückwirkend ab dem 1. Januar 2022.

**Hinweis:** Die Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages sowie des Grundfreibetrages wirkt sich auch auf den Lohnsteuerabzug aus. Hier kann es zu Korrekturen der Vormonate und damit zu einem Mehraufwand bei der Lohnabrechnung kommen.

### Fernpendlerpauschale soll früher steigen

Für die Wege zwischen Wohnung und ihrer ersten Betriebs- bzw. Tätigkeitsstätte können Unternehmer und Arbeitnehmer für jeden Arbeitstag 0,30 Euro je Entfernungskilometer als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten steuerlich geltend machen. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein öffentliches Verkehrsmittel, das Fahrrad oder ein Kraftfahrzeug genutzt wird. Angesichts der gestiegenen Kraftstoffpreise sind jedoch 30 Cent je Entfernungskilometer zu niedrig. Daher hatte der Gesetzgeber bereits ab 1. Januar 2021 eine stufenweise Erhöhung vorgesehen: 0,35 Euro für 2021 bis 2023 und 0,38 Euro für 2024 bis 2026 – allerdings erst ab dem 21. Entfernungskilometer. Für die ersten 20 Entfernungskilometer sind weiterhin nur 0,30 Euro je Entfernungskilometer abziehbar. Die zweite Erhöhungsstufe soll nun vorgezogen werden. Damit dürfen Fernpendler bereits ab 1. Januar 2022 ab dem 21. Entfernungskilometer 0,38 Euro ansetzen.

**Hinweis:** Auf die Kilometerpauschale bei Dienstreisen hat die Änderung keine Auswirkungen. Diese bleibt bei 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer.

### Aufstockungen zum Kurzarbeitergeld bis Ende Juni 2022 steuerfrei

Freiwillige Aufstockungen des Arbeitgebers, die zusammen mit dem Kurzarbeitergeld nicht 80 % des ausgefallenen Arbeitsentgelts übersteigen, sind weiterhin steuerfrei. Sie unterliegen aber dem Progressionsvorbehalt. Die Steuerbefreiung ist bis zum 30. Juni 2022 befristet. Für danach endende Lohnabrechnungszeiträume sind die Zuschüsse nicht mehr steuerfrei.

**Hinweis:** Die freiwilligen Aufstockungen zum Kurzarbeitergeld bis 80 % des ausgefallenen Arbeitsentgelts sind auch sozialversicherungsfrei. Dies gilt weiterhin auch für nach dem 30. Juni 2022 zufließende Zuschüsse.

### Homeoffice-Pauschale auch 2022 abziehbar

Auch die Homeoffice-Pauschale gibt es erst einmal ein Jahr länger. Für jeden vollen Arbeitstag im Homeoffice können Selbständige und Unternehmer sowie Arbeitnehmer pauschal 5 Euro als Werbungskosten ansetzen, maximal 600 Euro pro Jahr. Davon profitieren insbesondere diejenigen, die kein steuerlich anzuerkennendes häusliches Arbeitszimmer haben, für welches sie anteilige Miet- und Betriebskosten geltend machen könnten.

**Hinweis:** Aufwendungen für Arbeitsmittel, z. B. einen Bürostuhl, Schreibtisch oder Bildschirm können zusätzlich als Werbungskosten geltend gemacht werden, soweit sie der Arbeitgeber nicht erstattet.

### Neuer Corona-Bonus für Pflegekräfte in Sicht

Pflegekräfte und andere in Krankenhäusern sowie Pflegeeinrichtungen tätige Arbeitnehmer können sich auch im Jahr 2022 über einen steuer- und sozialversicherungsfreien Corona-Bonus von bis zu 3.000 Euro freuen. Der neue Corona-Bonus ist allerdings nur dann steuer- und beitragsfrei, wenn er aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gewährt wird. Freiwillig vom Arbeitgeber gewährte Zahlungen sind nicht mehr begünstigt.

**Hinweis:** Begünstigt werden alle zwischen dem 18. November 2021 und dem 31. Dezember 2022 gewährten Corona-Boni an Pflegekräfte bis zu insgesamt 3.000 Euro.

# Grundsteuerreform 2022

## Alle Immobilienbesitzer müssen handeln

Wer eine Immobilie besitzt, hat auch steuerliche Pflichten zu erfüllen. So muss die Grundsteuer in der Regel quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November ans Finanzamt gezahlt werden. In diesem Jahr sind alle Immobilienbesitzer zusätzlich verpflichtet, eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts in elektronischer Form an das Finanzamt zu übermitteln.

### Grundsteuerreform war längst überfällig

Die Grundsteuer berechnet sich aktuell nach der Formel: Einheitswert  $\times$  Steuermesszahl  $\times$  Hebesatz. Die Hebesätze kann jede Gemeinde individuell festlegen. Der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B lag 2020 bei 543 %. Die Steuermesszahl wiederum hängt vom Gebäudetyp ab. Für Grundstücke beträgt sie zwischen 2,6 ‰ und 3,5 ‰. Der eigentliche wertbestimmende Faktor ist aber der Grundstückswert – und genau das ist der Knackpunkt. Der Grundstückswert basiert auf den Einheitswerten, die schon vor vielen Jahren festgesetzt wurden: 1964 für Grundstücke im ehemaligen Westteil und sogar 1935 für Grundstücke im ehemaligen Ostteil Deutschlands.

Diese Einheitswerte wurden nur vereinzelt angepasst. Meist bewirkten selbst Modernisierungen oder Wertsteigerungen der Immobilie keine Änderung des Einheitswertes. Die Grundstücksbewertung auf Basis dieser veralteten Einheitswerte führte im Laufe der Zeit zu immer größeren Wertverzerrungen. So wunderte es nicht, dass das Bundesverfassungsgericht 2018 entschied: Die Einheitsbewertung der Grundsteuer ist verfassungswidrig. Bis Ende 2019 musste ein Gesetz mit einer verfassungsmäßigen Grundsteuer beschlossen werden. Allerdings billigte das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eine lange Übergangszeit zu. Noch bis Ende 2024 dürfen Einheitswertbescheide und darauf basierende Grundsteuerbescheide erlassen werden. Erst ab 2025 ist die neue Grundsteuer zu zahlen.

### Grundsteuerreform startet in die heiße Phase

Ziel der Grundsteuerreform ist, dass Grundstücke gleicher Lage und gleicher Größe auch die gleiche Grundsteuer zahlen sollen. Dafür müssen rund 36 Millionen Grundstücke in Deutschland neu bewertet werden. Der erste Stichtag für diese Neubewertung ist der 1. Januar 2022. Deshalb müssen alle Immobilieneigentümer sowie Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs in diesem Jahr selbst aktiv werden. Sie sind verpflichtet, eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts beim Finanzamt abzugeben – auf elektronischem Weg und bis spätestens 31. Oktober 2022. In manchen Bundesländern werden die Grundstückseigentümer per Post zur Abgabe der Erklärung aufgefordert. In anderen wiederum nicht. Berlin beispielsweise will nur per öffentlicher Bekanntmachung informieren und keine individuellen Schreiben versenden.

Zum 1. Juli 2022 soll dann die Möglichkeit zur Erfassung und Übermittlung der Steuererklärung im ELSTER-Portal freigeschaltet werden. Derzeit erstellt die Finanzverwaltung die neuen Erklärungsvordrucke und setzt diese als Steuererklärung im ELSTER-Portal um.

In den Jahren 2023 und 2024 sind dann die Finanzverwaltungen und Gemeinden am Zuge. Die Finanzämter werden auf Basis der eingereichten Erklärungen die Grundsteuerwertbescheide und die Grundsteuermessbescheide erlassen. Die Gemeinden müssen die Hebesätze überprüfen, gegebenenfalls anpassen und im letzten Schritt dann die Grundsteuerbescheide erlassen. Auf deren Grundlage haben die Grundstückseigentümer die neue Grundsteuer zu zahlen. Sie wird zum ersten Mal am 15. Februar 2025 fällig. Damit die neue Bewertung nicht wieder zu verfassungswidrigen Werten führt, ist alle 7 Jahre eine neue Hauptfeststellung durchzuführen.

### Alle Immobilienbesitzer müssen eine Grundsteuererklärung einreichen

Jede Eigentumswohnung, jedes Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus, jede Gewerbeimmobilie und jeder land- und forstwirtschaftliche Betrieb muss einzeln bewertet werden. Dafür ist eine Vielzahl von Daten zu erfassen. Besonders bei gewerblichen Immobilien und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben kann das sehr aufwendig werden. Stellen Sie deshalb schon jetzt die erforderlichen Unterlagen und Daten für die Grundsteuerbewertung zusammen. Denn nicht in jedem Fall liegen die in der Erklärung abgefragten Angaben bereit. Müssen diese dann bei Behörden beantragt werden, kann es zu längeren Wartezeiten kommen.

**Hinweis:** Die Finanzverwaltung hat bereits angekündigt, dass Fristverlängerungen nur in Ausnahmefällen genehmigt werden.



## Erforderlichen Daten und Unterlagen für die Grundsteuerwerterklärung

Für jede Immobilie werden insbesondere folgende Angaben benötigt:

- Lage des Grundstücks bzw. des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft
- Gemarkung, Flur und Flurstück des Grundvermögens
- Eigentumsverhältnisse
- Grundstücksart (unbebaut, Wohngrundstück, andere Bebauung)
- Fläche des Grundstücks (ggf. Wohnfläche bzw. Grundfläche des Gebäudes)
- Information, ob es sich um ein Baudenkmal handelt
- Baujahr, Kernsanierungsjahr oder bestehende Abbruchverpflichtung

Die erforderlichen Daten finden Sie in Grundbuchauszügen (Grundbuchblattnummer, Flurstücknummern, Grundstücksflächen), im Einheitswertbescheid (Steuernummern, Aktenzeichen, Nummerierung der Gebäude), aber auch im Kaufvertrag, im Grundsteuerbescheid, in Flurkarten oder in der Teilungserklärung. Wichtig sind auch alle Unterlagen zur Flächenberechnung (Wohnfläche für das Ertragswertverfahren bzw. Bruttogrundfläche für das Sachwertverfahren). Sollten die benötigten Daten nicht (mehr) auffindbar sein, kann ein Grundbuchauszug beim zuständigen Amtsgericht und eine Flurkarte beim Vermessungsamt beantragt werden. Auch hier gilt es, zeitnah zu handeln.

**Tipp:** Je nach Grundstücksart stellt Ihnen Ihr ETL-Steuerberater gern spezifische Checklisten zur Datenerfassung zur Verfügung und übernimmt die Erstellung und Übermittlung der Grundsteuerwerterklärung für Sie.

## Dreistufiges Verfahren bleibt erhalten

Steuernummern bzw. Einheitswertaktenzeichen werden grundsätzlich von der alten Grundsteuer übernommen. Und auch das dreistufige Verfahren zur Ermittlung der Grundsteuer bleibt grundsätzlich erhalten:

1. Ermittlung des Grundsteuerwerts
2. Ermittlung des Steuermessbetrags
3. Ermittlung der Grundsteuer

Daraus ergibt sich folgende Berechnungsformel:  
 Grundsteuerwert × Steuermesszahl × Hebesatz = Grundsteuer

Der Grundsteuerwert wird nach der Neubewertung vom Finanzamt festgesetzt. Auf diesen wird dann die Steuermesszahl angewendet. Diese beträgt beim Bundesmodell 0,31‰ für Ein- und Zweifamilienhäuser, Wohnungen und Mehrfamilienhäuser und 0,34‰ für alle anderen Grundstücksarten. Dadurch erhält man den Steuermessbetrag. Grundsteuerwert und Steuermessbetrag werden vom Finanzamt in einem Feststellungsbescheid festgesetzt. Den Grundsteuerbescheid erlässt wie bisher die Gemeinde.

## Bewertung nach dem Bundesmodell

Für die Berechnung der neuen Grundsteuer gilt grundsätzlich das sogenannte Bundesmodell. Je nachdem, um was für ein Grundstück es sich handelt, gibt es verschiedene Bewertungsverfahren:

- Ertragswertverfahren (für Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke, Wohneigentum und land- und forstwirtschaftliche Betriebe)
- Sachwertverfahren (für Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke und sonstige bebaute Grundstücke sowie bei Teileigentum)

Bei unbebauten Grundstücken wird der Grundstückswert einfach aus Grundstücksfläche und Bodenrichtwert ermittelt. Zu prüfen ist allerdings, ob Gartenhäuser, kleine Geräteschuppen oder Carports für Wohnmobile auch künftig als Gebäude von untergeordneter Bedeutung gelten. Sollten sie als bebautes Grundstück anzusehen sein, könnte der Grundsteuerwert höher ausfallen, als bisher.

## Ländermodelle mit abweichenden Regelungen

Den Bundesländern ist es erlaubt, eigene Bewertungsmodelle zu entwickeln, die vom Bundesmodell abweichen. Bisher haben Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen eigene Modelle für die Ermittlung des Grundsteuerwerts entwickelt. Saarland und Sachsen haben das Bundesmodell nur hinsichtlich der Steuermesszahl modifiziert.

## Mehr oder weniger Grundsteuer – das kommt darauf an

Die Grundsteuerreform soll zwar insgesamt aufkommensneutral sein. Für den Einzelnen kann sich die Grundsteuer dennoch erhöhen oder auch verringern. Und auch wenn die neue Grundsteuer erst ab 2025 zu zahlen ist, sollten Unternehmer und Eigentümer frühzeitig wissen, welche (Mehr-)Belastung auf sie zukommen kann. Das lässt sich derzeit allerdings noch nicht genau sagen, denn die Grundsteuer 2025 hängt auch davon ab, welche Hebesätze die Gemeinden festlegen werden.

**Tipp:** Ein fehlerhaft ermittelter Grundstückswert kann teuer werden. Ist der Grundsteuerwert erst einmal festgesetzt, sind Änderungen erst wieder bei einer Wertfortschreibung oder zum nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt möglich. Ein zu hoher Grundsteuerwert kann daher für lange Zeit zu einer zu hohen Steuerbelastung führen. Daher ist große Sorgfalt und fachkundige steuerliche Beratung bei der Erstellung der Grundsteuerwerterklärung notwendig.

Sprechen Sie uns an! Wir beraten Sie gern, damit Sie nur die Grundsteuer zahlen, die dem Grundsteuerwert Ihrer Immobilie entspricht.

# Endspurt für die Beantragung von Coronahilfen

## Antragsfrist für Überbrückungshilfe IV und Neustarthilfe endet im Juni 2022

Hohe Inzidenzen zeigen, dass das Corona-Virus Deutschland immer noch im Griff hat. Das spüren Unternehmer vieler Branchen auch an ihren Umsatzzahlen – trotz weitgehender Aufhebung der Corona-Beschränkungen. Sie können für die Monate Januar bis Juni 2022 Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten erhalten. Soloselbständige mit nur geringen Fixkosten können Neustarthilfe 2022 beantragen.

### Keine Fristverlängerung für Antragstellung möglich

Der Förderzeitraum für beide Programme wurde nochmals um drei Monate verlängert. Überbrückungshilfe IV und Neustarthilfe 2022 für April bis Juni kann voraussichtlich ab April 2022 beantragt werden. Für die Beantragung bleibt jedoch nicht viel Zeit. Die Frist zur Antragstellung wird wahrscheinlich bereits Anfang/Mitte Juni 2022 enden. Eine Verlängerung – wie bei anderen Coronahilfen – wird es nicht geben, denn der von der EU genehmigte Beihilferahmen (Temporary Framework) ist bis zum 30. Juni 2022 befristet und kann nicht verlängert werden.

**Hinweis:** Wie bei den bisherigen Überbrückungshilfen können Unternehmer die Unterstützung nicht selbst beantragen. Dazu ist nur ein sog. prüfender Dritter (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt) berechtigt. Die Zugangs- und Förderbedingungen haben sich gegenüber der Überbrückungshilfe III Plus nur geringfügig geändert.

### Überbrückungshilfe IV auch für April bis Juni 2022

In welcher Höhe Überbrückungshilfe IV für die Förderzeiträume Januar bis März und April bis Juni 2022 gezahlt wird, hängt vom coronabedingten Umsatzeinbruch und den tatsächlich anfallenden Fixkosten in den einzelnen Fördermonaten ab. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat gegenüber dem Referenzmonat unter 30 %, wird für diesen Fördermonat keine Überbrückungshilfe gezahlt.

Auch bei der Überbrückungshilfe IV erfolgt eine Schlussabrechnung, in welcher sämtliche Antragsvoraussetzungen nachzuweisen sind und die finale Höhe der Coronahilfen auf Grundlage der endgültig realisierten Monatsumsätze und angefallenen Fixkosten genau berechnet wird. Dabei besteht nicht nur eine Rückforderungsverpflichtung für zu viel erhaltene Überbrückungshilfe, sondern auch die Möglichkeit, eine Nachzahlung des Bundes zu erhalten.

**Hinweis:** Fixkosten sind nur dann förderfähig, wenn sie unbar gezahlt werden. Bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten und Investitionen in Digitalisierung werden nicht mehr gefördert. Vorkasserechnungen werden nur berücksichtigt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Lieferung bzw. Leistung bereits ausgeführt ist.

### Neustarthilfe 2022 auch für April bis Juni 2022

Neustarthilfe kann je antragstellender Person für die beiden Bezugszeiträume Januar bis März sowie April bis Juni jeweils maximal in Höhe von 4.500 Euro gezahlt werden. Erst nach Ablauf des Förderzeitraums wird die finale Höhe der Neustarthilfe 2022 auf Grundlage des endgültig realisierten Umsatzes der Fördermonate 2022 genau berechnet.

### Nur bei coronabedingten Umsatzausfällen gibt es Coronahilfen

Umsatzausfälle, die wegen saisonaler oder anderer dem Geschäftsmodell innewohnenden Schwankungen auftreten, die auf wirtschaftlichen Faktoren allgemeiner Art (wie Liefer- oder Materialengpässen) beruhen oder die aufgrund von Schwierigkeiten in der Mitarbeiter-Rekrutierung entstehen, sind nicht coronabedingt. Auch wenn der Umsatz im Jahr 2020 gegenüber 2019 nicht zurückgegangen ist, gehen die Bewilligungsstellen regelmäßig davon aus, dass monatliche Umsatzschwankungen nicht coronabedingt sind.

Grundsätzlich gelten auch freiwillige Schließungen oder Einschränkungen des Geschäftsbetriebs nicht als coronabedingt. Eine Ausnahme galt für die Fördermonate Januar und Februar 2022, wenn der Unternehmer detailliert nachweisen konnte, dass die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs unter den angeordneten Corona-Schutzmaßnahmen unwirtschaftlich war und daher eine freiwillige Teil- oder Vollschließung erfolgte, um den Schaden zu minimieren. Dabei konnte es sich um Corona-Zutrittsbeschränkungen (3G, 2G, 2G-Plus) oder vergleichbare Maßnahmen wie das Verbot touristischer Übernachtungen oder Sperrstundenregelungen handeln.

**Hinweis:** Mit dem Wegfall von Corona-Beschränkungen wird ein Nachweis coronabedingter Umsatzausfälle immer schwieriger. Insbesondere Unternehmen, die Coronahilfen für April bis Juni 2022 beantragen wollen, sollten genau dokumentieren, dass ihre Umsatzausfälle noch coronabedingt sind.

# Coronahilfen sind steuerpflichtiger Gewinn

## Ermäßigte Besteuerung ist nicht zulässig

Bei den Soforthilfen von Bund und Ländern, den Überbrückungshilfen I bis IV sowie der November- und Dezemberhilfe handelt es sich in der Regel um nicht rückzahlbare Zuschüsse, die für massive coronabedingte Umsatzausfälle gewährt wurden und werden. Sie führen bei den Unternehmen zu Betriebseinnahmen, die bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind und der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer unterliegen. Umsatzsteuer fällt nicht an.

### Coronahilfen sind keine außerordentlichen Einkünfte

Die beantragten und dringend benötigten Coronahilfen ließen vielfach auf sich warten. Vor allem die November- und Dezemberhilfen wurden an viele Unternehmen erst in 2021 ausgezahlt. Und auch bei vielen bereits 2021 beantragten Coronahilfen kam bzw. kommt es erst in 2022 zur Auszahlung. Das kann dazu führen, dass trotz fehlender Umsätze Steuern zu zahlen sind. Aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs kann es dadurch insgesamt zu einer höheren Steuerbelastung kommen, als wenn die Coronahilfe bereits in 2021 gezahlt wurde.

### Fünftelregelung wird nicht angewandt

Für bestimmte (außerordentliche) Einkünfte gibt es allerdings eine Tarifiermäßigung. Nach der sogenannten Fünftelregelung werden diese Einkünfte gedanklich auf fünf Jahre verteilt und es wird die Steuer ermittelt, welche auf ein Fünftel dieser Einkünfte entfällt. Diese Steuer mit fünf multipliziert ergibt dann die Steuer auf die gesamten außerordentlichen Einkünfte. Damit wird die Steuerprogression abgemildert.

Zu solchen außerordentlichen Einkünften gehören beispielsweise Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gezahlt werden. Nicht erfasst werden hingegen Entschädigungen, die Ausgaben ausgleichen. Doch genau das tun die Coronahilfen.

Alle Corona-Überbrückungshilfen ersetzen die förderfähigen fixen Betriebsausgaben aufgrund coronabedingter Umsatzausfälle. Auch die November- und Dezemberhilfe, deren Höhe sich nach dem Umsatz der Vorjahresmonate richtete, wurden letztlich als Ausgleich für die Betriebsausgaben der Monate November und Dezember 2020 gezahlt. Zudem ist die Finanzverwaltung der Auffassung, dass die Coronahilfen keine Entschädigungszahlung für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit sind, obwohl die Schließungsanordnungen zu den coronabedingten Umsatzausfällen geführt haben und deshalb finanzielle Unterstützung gewährt wurde. Hinzu kommt, dass die Fünftelregelung voraussetzt, dass es durch die Coronahilfen zu einer Zusammenballung von Einkünften kommt. Dafür müssten die steuerpflichtigen Einkünfte durch die Coronahilfen höher sein, als in einem Jahr ohne coronabedingte Umsatzausfälle. Dazu wird es jedoch in der Regel nicht kommen.

**Hinweis:** Einspruchsverfahren, die mit der Fünftelregelung argumentieren, haben voraussichtlich wenig Aussicht auf Erfolg, denn die Finanzministerien der einzelnen Bundesländer vertreten eine abgestimmte Auffassung. So bleibt nur die Möglichkeit der Klage.



# Steuerzins soll deutlich sinken

## Gesetzgeber reagiert auf Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Sparen in zinsarmen Zeiten kann man sich meist sparen. Doch nicht nur, dass es keine Guthabenzinsen mehr gibt. Wer sein Ersparnis auf seinem Konto belässt, wird sogar mit Negativzinsen von bis zu einem Prozent bestraft. Nur das Finanzamt machte da eine Ausnahme. Denn der steuerliche Zinssatz für Steuernachzahlungen und Steuererstattungen betrug seit Jahren unverändert 0,5 % pro Monat, d. h. 6 % jährlich. Doch damit ist jetzt Schluss.

### Gesetzgeber plant Absenkung auf 1,8 % Jahreszins

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erklärte die hohen Steuerzinsen für verfassungswidrig und verpflichtete den Gesetzgeber, eine verfassungsgemäße Regelung für Zinszeiträume ab 2019 zu finden und die ab 2019 festgesetzten Zinsen zu korrigieren. Daraufhin hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt: Der Steuerzins soll deutlich sinken: von monatlich 0,5 % auf 0,15 %. Das bedeutet einen Jahreszins von 1,8 %. Zudem soll alle drei Jahre geprüft werden, ob dieser Zinssatz noch angemessen ist. Noch ist aber unklar, ob der Gesetzentwurf im Bundestag und Bundesrat eine Zustimmung erfährt.

### Nullzins wird gefordert

Manchem geht die Zinssenkung noch nicht weit genug. So schlägt die Bundessteuerberaterkammer einen monatlichen Zinssatz von 0,1 % (1,2 % Jahreszins) vor, der Deutsche Steuerberaterverband e.V. fordert einen monatlichen Zinssatz von nur 0,01 % (0,12 % Jahreszins). Die CDU/CSU-Fraktion geht noch weiter und fordert sogar, die Verzinsung der Steuerzahlungen ganz abzuschaffen. Sie sieht im Verzicht auf die Vollverzinsung auch eine Möglichkeit, Bürokratie abzubauen und die Steuer zu vereinfachen.

### Nullzins würde Änderung von Steuerbescheiden vereinfachen

Eine Abschaffung der Vollverzinsung oder ein Zinssatz von 0 % würde auch die rückwirkende Änderung von Steuerbescheiden für Verzinsungszeiträume ab 2019 erheblich erleichtern. Alle Nachzahlungszinsen müssten auf Null festgesetzt und zurückgezahlt werden. Für diejenigen, die für Steuererstattungen noch 6 % Zinsen erhalten haben, käme es damit zu einer Rückforderung der Zinszahlung. Für viele Steuerbescheide würde allerdings keine Änderung nötig sein, denn seit September 2021 wurden Zinsen in Erstbescheiden mit null Euro und einem entsprechenden Vorläufigkeitsvermerk festgesetzt. In diesen Fällen würde es weder zur Erstattung noch zur Nachzahlung kommen, ebenso wenn die Vollverzinsung ganz abgeschafft würde.

### Zinssenkung auch für Stundungs-, Prozess- und Aussetzungszinsen gefordert

Auch für Stundungs-, Prozess- und Aussetzungszinsen gilt derzeit noch ein Zinssatz in Höhe von 6 %. Doch es wurden bereits Forderungen laut, auch in diesen Bereichen den Zinssatz zeitnah und realitätsgerecht nach unten anzupassen.

**Hinweis:** Es bleibt abzuwarten, ob Bundestag und Bundesrat dem Gesetzentwurf unverändert zustimmen, oder ob der Zinssatz womöglich noch weiter nach unten korrigiert wird. Wer sich gegen den Zinssatz von 6 % p. a. bei Steuerstundungen und der Aussetzung der Vollziehung wehren möchte, muss derzeit noch Einspruch einlegen und gegen eine Einspruchsentscheidung Klage erheben.



## Homeoffice-Pauschale ist kein steuerfreier Auslagenersatz



Auch in diesem Jahr arbeiten viele Selbständige und Arbeitnehmer von zu Hause aus, um ihre Kontakte zu Arbeitskollegen und damit das Infektionsrisiko mit dem SARS-CoV2-Virus zu mindern. Doch nicht in jeder Wohnung ist Platz für ein separates Arbeitszimmer. Die Arbeitsecke im Wohnzimmer ist daher keine Seltenheit. Ein steuerlicher Abzug der anteiligen Miete und Kosten für Heizung, Strom etc. ist dafür nicht zulässig. Als Ausgleich dürfen für jeden vollen Arbeitstag im Homeoffice jeweils 5 Euro pauschal als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgezogen werden, maximal für 120 Tage. Der Entwurf für ein viertes Corona-Steuergesetz sieht vor, dass der Pauschbetrag für die Homeoffice-Tätigkeit auch in 2022 geltend gemacht werden kann.

Viele Arbeitgeber stellen ihren Arbeitnehmern für die Homeoffice-Tätigkeit nicht nur die erforderlichen Arbeitsmittel (PC oder Laptop, Bildschirm und ggf. Drucker) zur Verfügung, sondern möchten auch Aufwendungen für Miete, Heizung und Strom erstatten – möglichst steuerfrei.

Doch Kostenerstattungen für ein Arbeitszimmer oder eine häusliche Arbeitsecke und pauschale Bürokostenzuschüsse sind steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn. Und auch die Homeoffice-Pauschale kann der Arbeitgeber nicht steuerfrei erstatten. Im Gegenteil: Die steuerfreie Zahlung der Homeoffice-Pauschale kann für den Arbeitgeber bei der nächsten Lohnsteuer- und Sozialversicherungsprüfung teuer werden. Er haftet nicht nur für zu wenig abgeführte Lohnsteuern, sondern muss neben dem Arbeitgeberanteil auch noch den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung nebst Säumniszuschlägen zahlen. Um dies zu vermeiden, sollte vorab eine Anrufungsauskunft beim Betriebsstättenfinanzamt gestellt werden. Wird diese negativ beschieden, bleibt nur die Klage vor dem Finanzgericht. Allerdings haben auch die Bundesfinanzrichter in der Vergangenheit pauschalen Auslagenersatz wiederholt als steuerpflichtigen Arbeitslohn beurteilt.

## Vorsicht bei coronabedingter Rückzahlung von Kita-Beiträgen

Um Familien mit kleinen Kindern finanziell zu unterstützen, übernehmen viele Arbeitgeber die Kita-Kosten für die nicht schulpflichtigen Kinder eines Arbeitnehmers oder zahlen einen Zuschuss zu den Aufwendungen. Dieser Vorteil ist steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn er zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Begünstigt sind Kosten für die Betreuung, Unterkunft und auch für die Verpflegung des Kindes. Keine Rolle spielt, ob die Unterbringung und Betreuung in betrieblichen oder außerbetrieblichen Kindergärten erfolgt.

Doch es gibt eine weitere Hürde: Es müssen tatsächlich Kita-Beiträge gezahlt werden und der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung nachweisen.

**Hinweis:** Der Arbeitgeber hat die Nachweise im Original als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.

In den vergangenen beiden Jahren waren coronabedingt viele Kindertagesstätten monatelang geschlossen oder es gab nur Notbetreuungen. Einige Landesregierungen hatten sich deshalb auf eine Aussetzung oder sogar Rückerstattung von Kita-Beiträgen verständigt. Arbeitgeber haben aber meist die Zuschüsse weitergezahlt und nicht zurückgefordert. Damit wären sie normalerweise steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn. Glücklicherweise haben sich die Finanzverwaltungen – zumindest für in 2020 gezahlte Zuschüsse darauf verständigt, dass diese Zuschüsse weiterhin steuerfrei behandelt werden können.

Doch das Ganze hat einen Haken: Die Finanzverwaltung sieht in diesen weitergezahlten und nicht zurückgeforderten Zuschüssen eine Darlehensgewährung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer. Die 2020 geleisteten Zuschüsse sind daher mit den im Jahr 2021 entstandenen Unterbringungs- und Betreuungskosten für die Kinder zu verrechnen. Sind diese niedriger als der Betrag, den der Arbeitgeber 2020 zu Unrecht steuerfrei belassen hat, ist die Differenz lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Eine nochmalige steuerfreie Erstattung im Jahr 2021 ist nicht zulässig.

**Hinweis:** Arbeitgeber sollten prüfen, ob sie für alle in den Jahren 2020 und 2021 gezahlten Zuschüsse zu Kita-Beiträgen über entsprechende Nachweise der tatsächlich aufgewendeten Kita-Beiträge verfügen.

# Umzugskosten sind steuerlich abziehbar

## Seit dem 1. April 2022 gelten neue Umzugskostenpauschalen

Ein Wohnungswechsel kann private oder auch berufliche Gründe haben. Eines haben aber alle Umzüge gemein: Sie verursachen erhebliche Kosten. Glücklicherweise können Umzugskosten in vielen Fällen steuerlich geltend gemacht werden. Bei beruflich bedingten Umzügen sind die Aufwendungen als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehbar. Arbeitgeber können einem Arbeitnehmer die Aufwendungen aber auch steuerfrei ersetzen. Eine überwiegend berufliche Veranlassung kann bei einer Betriebsverlegung angenommen werden oder wenn der Arbeitnehmer aufgrund einer Versetzung oder eines Arbeitsplatzwechsels an den Arbeitsort umzieht. Berufliche Gründe eines Umzugs können aber auch die erstmalige Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit sowie die Begründung oder Beendigung einer doppelten Haushaltsführung des Arbeitnehmers sein. Daneben gelten auch eine Fahrtzeitverkürzung von mindestens einer Stunde täglich und ein Umzug auf Verlangen des Arbeitgebers als beruflich veranlasst.

### Tatsächliche Kosten sind ansetzbar

Zu den abzugsfähigen Aufwendungen gehören einerseits die tatsächlichen Kosten, wie die Aufwendungen für das Umzugsunternehmen, eine Maklercourtage für die Vermittlung der Wohnung sowie Reisekosten des Arbeitnehmers zur neuen Wohnung bzw. im Vorfeld zur Suche und Besichtigung der Wohnung. Daneben können pauschale Beträge für Aufwendungen geltend gemacht werden, die im Zusammenhang mit dem Umzug anfallen, aber nicht durch Belege nachgewiesen werden können.

### Neue Umzugskostenpauschalen

Die Pauschalen werden für ab dem 1. April 2022 beginnende Umzüge leicht angehoben. So kann der Umziehende (Begünstigter) 886 Euro (870 Euro bis 31. März 2022) geltend machen. Für jede weitere Person (Ehegatte, Lebenspartner oder Kind) können 590 Euro (580 Euro bis 31. März 2022) angesetzt werden. Bezieht der Berechtigte erstmals eine eigene Wohnung oder löst er seine eigene Wohnung auf, beträgt die Pauschale 177 Euro (174 Euro bis 31. März 2022). Für umzugsbedingte Unterrichtskosten können für jedes Kind 1.181 Euro (1.160 Euro bis 31. März 2022) angesetzt werden.

### Tag des Beladens des Umzugswagens ist entscheidend

Die neuen Werte sind auf alle Umzüge anzuwenden, bei denen der Tag vor dem großen Einladen des Umzugsgutes nach dem 31. März 2022 liegt. Ausschlaggebend ist also nicht der Abschluss des Umzuges, sondern das Beladen des Umzugswagens. Wer also noch im März die Umzugskisten eingeladen hat, kann die höheren Pauschalen noch nicht ansetzen, auch wenn der eigentliche Umzug erst im April oder später erfolgt.



**Hinweis:** Arbeitgeber können die Aufwendungen ganz oder teilweise übernehmen oder erstatten. Dabei sind die Aufwendungen des Arbeitgebers steuerfrei, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen bzw. die Umzugskostenpauschalen nicht übersteigen

### Steuerbonus bei privaten Umzügen

Wer aus privaten Gründen umzieht, kann zwar keine Umzugskostenpauschalen ansetzen und auch keine Werbungskosten abziehen. Die Kosten einer Spedition können jedoch als haushaltsnahe Dienstleistungen in der Steuererklärung geltend gemacht werden. 20 % der Aufwendungen können direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden, maximal 4.000 Euro im Jahr. Und auch Kosten für die Renovierung der neuen oder alten Wohnung und andere Handwerkerleistungen werden berücksichtigt, allerdings nur, soweit sie auf die Arbeitsleistungen des Handwerkers entfallen. Als haushaltsnahe Handwerkerleistungen können 20 % der Arbeitskosten, max. 1.200 Euro, von der Einkommensteuer abgezogen werden.

**Hinweis:** Wer aus gesundheitlichen Gründen (ärztlicher Nachweis erforderlich) umziehen muss, kann Umzugskosten als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Allerdings sind die Kosten nur abziehbar, soweit sie die zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Diese hängt vom Einkommen, vom Familienstand und der Zahl der steuerlich berücksichtigungsfähigen Kinder ab. Soweit die Umzugskosten hierbei nicht abziehbar sind, kommt eine Berücksichtigung als haushaltsnahe Dienst- oder Handwerkerleistung infrage.

# Neue Pauschalen für Sachentnahmen zu beachten

Verwendet ein Unternehmer Waren, die er im Rahmen seines Unternehmens erworben hat, für private Zwecke, handelt es sich um Sachentnahmen. Diese dürfen den Gewinn nicht mindern, sondern sind zu versteuern. Der Eigenverbrauch in Gaststätten, Bäckereien, Metzgereien und im Lebensmitteleinzelhandel ist allerdings schwer vom Wareneinsatz für die Kunden und Gäste zu trennen. Diskussionen mit dem Betriebsprüfer sind deshalb vorprogrammiert. Anstelle der tatsächlichen Entnahmen können daher pauschale Entnahmesätze angesetzt werden. Die Pauschalen legt das Bundesfinanzministerium (BMF) jährlich neu fest.

## Pro & Contra Pauschale

Mit den Pauschalen spart sich der Unternehmer die detaillierte Aufzeichnung aller privaten Lebensmitteleinkäufe. Der Unternehmer kann damit bei seinen betrieblichen Einkäufen auch den privaten Bedarf seiner Familie decken, soweit es sich um das betriebsübliche Sortiment handelt. Entnahmen, die an andere Personen (außer Haushaltsangehörigen) gegeben werden, sind allerdings weiterhin gesondert aufzuzeichnen.

Zu- oder Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse (z. B. persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) sind nicht zulässig. Bei Unternehmen, die wegen der Corona-Pandemie nachweislich aufgrund einer behördlichen Anordnung vollständig geschlossen waren, kann jedoch ein zeitanteiliger Ansatz der Pauschbeträge erfolgen. Wird ein Restaurant dagegen vorübergehend „freiwillig“ geschlossen, weil die Schließung wirtschaftlicher ist, als ein Öffnen unter 2G oder 2G-Plus, müssen die Pauschbeträge vermutlich komplett angesetzt werden. Ob es hier noch eine Billigkeitsregelung geben wird, bleibt abzuwarten.

## Höhere Pauschalen zu 7% auch in 2022

Die bis Ende 2022 befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Restaurationsleistungen wirkt sich auch in diesem Jahr auf die Entnahmen aus. So werden nicht 19 %, sondern nur 7 % Umsatzsteuer fällig, wenn ein Gastwirt selbst in seiner Gaststätte isst. Das BMF hat bei der Festsetzung der Pauschalen für Sachentnahmen für 2022 die neuesten Statistiken für die Aufwendungen privater Haushalte für Nahrungsmittel und Getränke berücksichtigt. Dadurch sind die Pauschalen in einigen Branchen geringfügig gesunken, für Bäckereien, Cafés und Konditoreien aber leicht angestiegen. Zudem findet in den meisten Branchen nochmals eine Verschiebung von Entnahmen zum vollen Steuersatz zu Entnahmen zum ermäßigten Steuersatz statt.

**Hinweis:** Werden auch Tabakwaren entnommen, sind die 19 %igen Pauschbeträge im Schätzwege zu erhöhen.

## Pauschalen für Sachentnahmen ausgewählter Branchen in 2022

Branche	7% USt	19% USt	insgesamt
Gaststätte mit Abgabe von kalten Speisen	1.521 €	588 €	2.109 €
Gaststätte mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	2.646 €	755 €	3.401 €
Fleischerei	1.240 €	537 €	1.777 €
Bäckerei	1.394 €	268 €	1.662 €
Café und Konditorei	1.342 €	550 €	1.892 €
Einzelhandel Nahrungs- und Genussmittel	1.163 €	588 €	1.751 €

Pauschalen für eine Person (ohne Umsatzsteuer)

Der jeweilige Pauschbetrag stellt einen Jahreswert für eine Person dar. Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages.



## Steuertermine 2022

Monat	Mai	Juni	Juli
<b>Einkommensteuer</b> (mit SolZ u. ggf. KiSt) <b>Körperschaftsteuer</b> (mit SolZ)			
vierteljährliche Vorauszahlungen		10./13.	
<b>Gewerbesteuer</b>			
vierteljährliche Vorauszahlungen	16./19.		
<b>Umsatzsteuer, Lohnsteuer</b> (mit SolZ u. ggf. KiSt)			
(Vor)Anmeldungen und Zahlungen			
a) monatlich	10./13.	10./13.	11./14.
b) vierteljährlich			11./14.
c) jährlich			
<b>Grundsteuer</b>			
Vorauszahlungen			
a) vierteljährlich	16./19.		
b) halbjährlich			

Der Ablauf der Schonfrist für Zahlungen ist neben dem Steuertermin fett gedruckt. Keine Schonfristen gibt es bei Voraus-/Abschlusszahlungen, die bar oder mit Scheck gezahlt werden. Säumniszuschläge werden nicht erhoben, wenn innerhalb der Frist von drei Tagen per Überweisung gezahlt wird oder eine Einzugsermächtigung vorliegt. Weitere Steuertermine finden Sie unter [www.etl.de](http://www.etl.de).

## ETL – ein starkes Beraternetzwerk

Unsere Kanzlei berät und unterstützt Sie in allen steuerrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten, um Ihre wirtschaftliche Stabilität nachhaltig zu sichern und auszubauen. Dabei nutzen wir unsere Fachexpertise und langjährige Berufserfahrung. Darüber hinaus können wir auf das Know-how des Experten-Netzwerkes der ETL zurückgreifen. Wir sind Mitglied dieser deutschlandweit größten Beratergruppe, in der das Expertenwissen von mehr als 1.500 Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Unternehmensberatern, Finanzberatern, IT-Spezialisten und deren Mitarbeitern gebündelt ist. Ein fachübergreifender Beratungsansatz und vielfältige Branchenspezialisierungen machen ETL zu einem idealen Partner für Unternehmen, Freiberufler und Selbständige aller Branchen. Mit dem Zugang zu diesem Wissenspool finden wir auf alle Ihre Fragen eine Antwort.